



Bürogemeinschaft

Mieterverein Hagen e. V., Mieterverein Schwelm und Umgebung e. V.,
Mieterverein Herdecke-Wetter e. V., Mieterverein Sauerland und Umgebung e. V.,
Mieterverein Lennetal und Umgebung e. V., Mieterverein Nordhessen e. V.

Telefon Zentrale Mietervereine: 0 23 31 / 2 04 36 - 0 • Telefax: 0 23 31 / 2 04 36 - 29 • Mail: info@mietervereine-hagen.de

Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren / Sondergebühr für besonders umfangreiche Rechtsfälle (insbesondere bei Neumitgliedern) (Gültig ab 01.01.2023)

1. Vereinsleistungen

Im Beitrag eingeschlossen ist die mündliche sowie schriftliche Beratung und Vertretung in Miet- und Pacht-sachen durch den Mieterverein und die Beratung und Vertretung von selbstnutzenden Wohnungseigentü-mern (z. B. nach Wohnungseigentumsgesetz) durch Vertragsanwälte. Im Rahmen einer Richtlinie zur Ge-währung von Rechtsschutz erfolgt die Übernahme von Prozesskosten. Die Mitglieder erhalten neben ande-ren, z. T. verbilligten Leistungen, eine in der Regel vierteljährlich erscheinende Mitgliederzeitung „Wohnen Aktuell“.

2. Beitragsleistung

Der Erstbeitrag ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Beratung grundsätzlich in bar zu entrichten.

3. Wohnungsmieter einschl. selbstnutzende Wohnungseigentümer nach WEG (soweit nicht unter Zif-fer 4 fallend)

Beitrittszeitraum eines Jahres	<u>Beitrag</u> in EURO	Aufnahme- gebühr in EURO	Insgesamt in EURO
01.01. bis 30.06.	84,00	26,00	110,00
01.07. bis 31.12.	42,00	26,00	68,00

In den folgenden Jahren wird dann der kalenderjährliche Beitrag von 84,00 EURO fällig.

4. Wohnungsmieter mit geringem Einkommen (Nachweis erforderlich)

Beitrittszeitraum eines Jahres	<u>Beitrag</u> in EURO	Aufnahme- gebühr in EURO	Insgesamt in EURO
01.01. bis 30.06.	54,00	26,00	80,00
01.07. bis 31.12.	27,00	26,00	53,00

In den folgenden Jahren wird dann der kalenderjährliche Beitrag von 54,00 EURO fällig.

Zur Überprüfung des eventuellen Anspruchs ist die Vorlage der Einkommensnachweise aller Haushalts-mitglieder (einschließlich Wohngeld, Kindergeld etc.) zur Verfügung zu stellen. Ferner ist die Mitteilung der aktuellen Höhe der Miete sowie der Heiz- und Nebenkosten unerlässlich.

5. Mieter / Pächter mit Wohnung sowie Gewerbe- oder Geschäftsräumen (gemischtes Mietverhältnis) im selben Haus

Hier gilt grundsätzlich der Beitrag gem. nachfolgender Ziffer 6, wobei der Mindestbeitrag nicht unterschrit-ten werden darf.

6. Mieter / Pächter von Gewerbe- oder Geschäftsräumen

Beitriffszeitraum eines Jahres	<u>Mindest- beitrag</u> in EURO	Aufnahme- gebühr in EURO	Insgesamt in EURO
01.01. bis 30.06.	168,00	26,00	194,00
01.07. bis 31.12.	84,00	26,00	110,00

In den folgenden Jahren wird dann der kalenderjährliche Beitrag von 168,00 EURO fällig.

Grundsätzlich gilt aber, dass der Beitrag für diese Mieter / Pächter zehn Prozent einer Monatskaltmiete / -pacht beträgt. Bei Eintritt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines Kalenderjahres wird ein Beitrag in Höhe von fünf Prozent einer Monatskaltmiete / -pacht fällig.

7. Sondergebühr (für besonders umfangreiche Rechtsfälle)

Kommen Mieter mit besonders umfangreichen Fällen zur Rechtsberatung, so kann nach Absprache zwischen Rechtsberater und Vorstand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

8. Ausstellung von Quittungen

Über sämtliche vereinnahmte Beträge und Gebühren sind den Mitgliedern Quittungen (mit fortlaufender Nummer) ausschließlich auf Mietereinsvordrucken auszustellen.

9. Prozesskostenerstattung

Wir weisen darauf hin, dass im **Mitgliedsbeitrag** auch die **Prozesskostenerstattung** im Rahmen einer Rechtsschutzrichtlinie **enthalten** ist, die nach unserer Auffassung weit über die Leistungen von Rechtsschutzversicherungen im Mietrechtsschutz hinausgeht.

Es muss aber den Mitgliedern selbst überlassen bleiben, ob sie sich zusätzlich noch bei Versicherungen derart versichern, dass z. B. in die normale Familien- und Verkehrsrechtsschutzversicherung auch der Mietrechtsschutz einbezogen wird.

Es sei aber noch darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Prozesskostenübernahme u. a. ein schriftlicher, vom Mitglied zu stellender Antrag ist, die Verteidigung gegen die Klage bzw. Klageerhebung nicht willkürlich sein darf, die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg haben muss und grundsätzlich, wie bei Versicherungen, eine Wartefrist von drei Monaten erfüllt sein muss (d. h., der Rechtsfall darf seinen Ursprung erst 3 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft haben). Ferner muss die Sache von Anfang an vollständig vom Mieterverein bearbeitet sein. **Verspätet gestellte Anträge schließen eine nachträgliche Übernahme von eventuell anfallenden Prozesskosten aus.**

Sämtliche für die Mietervereine tätigen Rechtsberater sind angewiesen, ein Exemplar der Rechtsschutzrichtlinie im Prozessfalle den Mitgliedern auszuhändigen.

10. Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen gehört auch die in der Regel vierteljährlich erscheinende **Mitgliederzeitung „Wohnen Aktuell“**, die wichtige Informationen für die Mitglieder enthält.

Beschlossen in den Vorstandssitzungen vom 24.08.2022